

oder zur Untersuchung gezogen ist, und steht es daher den schweizerischen Behörden nicht zu, den Beweis für die eingeklagte That zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Otto Sternagel ist bewilligt.

104. Urtheil vom 2. August 1875 in Sachen Kreuzberg.

A. Anna Kreuzberg geb. Sattelen von Borxleben, Herzogthum Schwarzburg-Rudolstadt, zuletzt wohnhaft gewesen in Augsburg, wurde durch Urtheil des Bezirksgerichtes Augsburg vom 17. März, bestätigt vom dortigen Appellations-Gerichte am 12. Juni d. J., wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit 1 Jahr Gefängniß bestraft.

B. Vor der zweitinstanzlichen Beurtheilung flüchtete sich dieselbe nach Zürich, weshalb das königlich bayerische Staatsministerium mit Note vom 16. Juli d. J. deren Auslieferung verlangte, gestützt auf einen Vollziehungsbeschluß des bayr. Bezirksgerichtes Augsburg vom 26. Juni d. J., worin bemerkt ist, daß das Vergehen der Kuppelei von der Kreuzberg auch mit Minderjährigen verübt worden sei, z. B. mit der damals unter 18 Jahren stehenden C. B. von M. und der unter 21 Jahren stehenden H. L. aus D.

C. Gegen die Auslieferung erhob die Kreuzberg Einsprache, weil:

1. In dem Urtheile, welches dem Entscheide zu Grunde zu legen sei, nur einfach von Kuppelei, ohne die im Vertrage vorgesehene Qualifikation „mit minderjährigen Personen“, die Rede sei; und

2. die Auslieferung zur Zeit ohne Gefährde ihres Lebens oder ihrer Gesundheit nicht stattfinden könne.

Zur Erhärtung dieser letzteren Behauptung brachte die Kreuzberg ein Zeugniß des Dr. med. Goll in Zürich bei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 Ziff. 9 des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrages hat die Auslieferung derjenigen Personen stattzufinden, welche wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder andern Geschlechtes bestraft worden sind, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

2. Sowohl das deutsche Strafgesetzbuch (Art. 180), als dasjenige des Kantons Zürich (Art. 121) erklären überhaupt die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Kuppelei als strafbar und zwar nicht bloß dann, wenn sie an minderjährigen Personen begangen wird. Hieraus erklärt es sich, daß in den gegen die Kreuzberg erlassenen Urtheilen der bayerischen Behörden die Kuppelei „mit minderjährigen Personen“ nicht besonders erwähnt ist, indem dieselbe nach dem deutschen Strafgesetzbuche weder als eine Bedingung der Strafbarkeit, noch nur als ein Erschwerungsgrund sich darstellte. Daß aber die Kreuzberg sich der Kuppelei mit minderjährigen Personen schuldig gemacht hat, geht aus dem Beschlusse des bayerischen Bezirksgerichtes Augsburg vom 26. Juni ds. Jz., welcher amtlichen Glauben verdient, hervor und unterliegt somit die Anwendbarkeit des Artikel 1 Ziff. 9 des erwähnten Vertrages, resp. die Pflicht zur Auslieferung der Kreuzberg, keinem begründeten Zweifel.

3. Die Frage, ob der Gesundheitszustand der requirirten Person den Transport, beziehungsweise die Verhaftung derselben gestatte, mag bei denjenigen Behörden aufgeworfen werden, welche die Auslieferung und Verhaftung derselben zu vollziehen haben. Der Beurtheilung des Bundesgerichtes ist dieselbe, gemäß Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung der Anna Kreuzberg ist bewilligt.